

Kurztitel

Firmenbuchgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 10/1991 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 34/2015

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.2016

Text

§ 7. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind ferner einzutragen:

1. die Höhe des Gründungsfonds und der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist;
2. die Verschmelzung nach § 60 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), BGBI. I Nr. 34/2015, und die Umwandlung nach § 61 VAG 2016;
3. Urteile, durch die ein in das Firmenbuch eingetragener Beschluß des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit rechtskräftig für nichtig erklärt wird.